

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Bei Gesellschaften: Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch

Datum
Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde (wenn bekannt)

Angaben zur Betriebstrennung

Betrieb A

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer		
<input type="checkbox"/> wie Antragstellerin/Antragsteller		
<input type="checkbox"/>		
Bei Gesellschaften: Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch		
Betreiberin/Betreiber		
<input type="checkbox"/> wie Antragstellerin/Antragsteller		
<input type="checkbox"/>		
Bei Gesellschaften: Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch		
Steuer-Nr.	Nr. Tierseuchenkasse	Nr. Berufsgenossenschaft/landw. Verband

Betrieb B

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer		
<input type="checkbox"/> wie Antragstellerin/Antragsteller		
<input type="checkbox"/>		
Bei Gesellschaften: Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch		
Betreiberin/Betreiber		
<input type="checkbox"/> wie Antragstellerin/Antragsteller		
<input type="checkbox"/>		
Bei Gesellschaften: Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch		
Steuer-Nr.	Nr. Tierseuchenkasse	Nr. Berufsgenossenschaft/landw. Verband

Bei weiteren Betrieben bitte eine entsprechende Aufstellung auf gesondertem Blatt.

Erklärungen sämtlicher Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber

Die Stallanlagen sollen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen getrennt errichtet und betrieben werden. *Spezielle Unterlagen zum Nachweis der Betriebstrennung siehe Rückseite.*

Jede Betreiberin/Jeder Betreiber

- wird Eigentümerin/Eigentümer bzw. Pächterin/Pächter ihrer/seiner Stallgebäude mit den dazugehörenden Nebenanlagen und Grundstücken.
- wird im Außenverhältnis selbstständig für sich auftreten.
- wird ihren/seinen Betrieb selbstständig bewirtschaften. Dazu werden die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Betriebe getrennt.
- hat für ihren/seinen Betrieb die eigene Dispositionsbefugnis und trägt nur das unternehmerische Risiko ihres/seines Betriebes.
- trägt ihre/seine anfallenden Kosten selber; insbesondere Unterhaltung der Stallgebäude, Zuwegungen, Versicherungen, die Nutzung von Maschinen und deren Reparaturen, Verschleiß, Ersatzbeschaffung usw.
- wird eigene Verträge mit Abnehmerinnen und Abnehmern und Lieferantinnen und Lieferanten abschließen.
- wird ihren/seinen eigenen Betrieb selbst oder durch eigene Arbeitskräfte bewirtschaften.
- bzw. ihre/seine Arbeitskräfte verfügen über ausreichende Fachkenntnisse für die Bewirtschaftung.

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Betriebstrennung werden wir zukünftig aufrechterhalten.

Uns ist bekannt, dass aktuelle Unterlagen zum Nachweis der Betriebstrennung zu jeder Zeit ohne besonderen Grund angefordert werden. Wir versichern hiermit, dass die angeforderten Nachweise unverzüglich vorgelegt werden. Uns ist bekannt, dass bei Nichtvorlage der Nachweise davon ausgegangen wird, dass eine gemeinsame Anlage vorliegt.

bitte wenden ☞

Folgende Bestimmungen bzw. Konsequenzen sind uns bekannt:

- Der Betrieb einer gemeinsamen Anlage bedarf nach den derzeit geltenden Vorschriften einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- Ungenehmigte Anlagen sind nach § 20 Abs. 2 BImSchG stillzulegen.
- Bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften drohen Freiheitsstrafe oder Geldbußen. So wird z. B. gemäß § 327 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

Der Vorlage der Betriebstrennungsunterlagen durch den Landkreis beim Finanzamt wird zugestimmt. Der Landkreis ist zudem berechtigt, entsprechende Erkundigungen zur Betriebstrennung bei den entsprechenden Stellen (vgl. umseitig: „Nachweise zur Eigenständigkeit“) einzuholen.

Ort, Datum, Unterschrift Betreiberin/Betreiber Betrieb A

Ort, Datum, Unterschrift Betreiberin/Betreiber Betrieb B

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

Zusätzlich zu den für ein Baugenehmigungsverfahren nach der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauvorlagen sind dezidierte und nachvollziehbare Unterlagen einzureichen.

Da bei Nichtvorliegen einer Betriebstrennung eine Überschreitung der Schwellenwerte der 4. BImSchV gegeben wäre und somit keine Bearbeitung im Rahmen eines Bauantrages, sondern im Rahmen eines BImSchG-Antrages erforderlich wäre, ist die Betriebstrennung zunächst zu prüfen und festzustellen.

Daher sind folgende Unterlagen und Nachweise **bereits bei Antragseingang** vorzulegen.

In einem separaten Kapitel der Bauvorlagen sind – *getrennt nach den einzelnen Betrieben!* – folgende Unterlagen als konkreter Nachweis der Betriebstrennung beigelegt:

- Lageplan (mit den jeweiligen Darstellungen der Einzelbetriebe) mit Nummerierung aller Gebäude und sonstigen Betriebseinrichtungen wie Silos, Güllelagerstätten und Darstellung der befestigten Flächen, Zufahrten und Nebenanlagen (wie Einfriedungen, Desinfektionsplätzen etc.)
- Aufstellung aller Gebäude mit Tierart und –platzzahlen und Gülle- bzw. Festmistlagerkapazität
- Verträge aller beteiligten Gesellschaften (GbR, GmbH, GmbH&Co.KG ...)
- Betriebserhebungsbogen inkl. Flächennachweisen mit Flurstücksangaben und Übersichtskarte mit farblicher Darstellung (farblich getrennt nach Eigen- und Pachtflächen)
- Grundbuchauszug und Pachtverträge
- Nachweise zur Eigenständigkeit in folgenden Punkten: Steuer, Tierseuchenkasse, Berufsgenossenschaft bzw. landwirtschaftlichem Verband, Energie- und Wasserversorgung, Alterskasse, Krankenversicherung

Dazu erfolgt eine Darstellung/Beschreibung mit entsprechenden Nachweisen zu den umseitig genannten und zu folgenden Punkten:

- Maschinenpark
- Ent- und Versorgung, wie
 - Futtermittellager
 - Futtermittelherstellung
 - Silageflächen
 - Güllelager
 - Gülleausbringung
 - Gülleausbringungsflächen
 - Strom- und Wasserversorgungen
 - Wärmekonzept
 - Seuchenhygienisch erforderliche Einrichtungen

In der Regel wird eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, einzuholen sein.

Datenschutzerklärung nach Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Verden wird die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeiten zum Zwecke

- der Antragsbearbeitung; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die §§ 67 Abs. 1 S. 2, 73 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Bauordnung in Verbindung mit der Bauvorlagenverordnung;
- der Bearbeitung Ihrer Beratungsanfrage; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz;
- der Widerspruchsbearbeitung; Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz;
- der Bearbeitung Ihrer Beschwerde; Rechtsgrundlage ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Verden Ihr Anliegen nicht bearbeiten.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die Behörden und Stellen weitergeleitet, deren Beteiligung rechtlich vorgeschrieben oder aus fachlichen Gründen für die Beurteilung notwendig ist.

Weitere Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind die Nachbarn, deren Belange die Baumaßnahme berühren kann (§§ 68 Abs. 1, 73 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung).

Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist der Landkreis Verden. Diesen können Sie per E-Mail unter kreishaus@landkreis-verde.de und/oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung Ihrer unrichtig verarbeiteten Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format (Art. 20 DSGVO).

Ihre Daten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung dauerhaft gespeichert. Ein Recht auf Löschung besteht nicht. Die dauerhafte Speicherung Ihrer Daten erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Landkreis Verden übertragen wurde (Art. 17 Abs. lit. b DSGVO) und ist für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich (Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO).

Sie haben gegenüber dem Landkreis Verden jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sie haben ferner die Möglichkeit, jederzeit Beschwerde bei einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 Abs. 1 DSGVO).

Ihre Beschwerde können Sie unter anderem postalisch unter der Anschrift:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

oder online unter

<http://www.lfd.niedersachsen.de>

einreichen.

Erklärung zur Datenverarbeitung

Name, Vorname

Ich habe die obigen Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Landkreis Verden erhalten. Den Inhalt der Datenschutzerklärung und die weiteren Informationen, insbesondere zu meinen Rechten, habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift